

Vereinssatzung der „Pilzfreunde Altusried e. V.“

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07. August 2001

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Pilzfreunde Altusried“ und hat seinen Sitz in Altusried.
- (2) Eingetragen ist der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten, Reg. Nr.: VR 1441 vom 20.11.2001
- (3) Der Gerichtsstand ist Kempten

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der volkstümlichen Pilzkunde, Aufklärung der Öffentlichkeit über Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Pilze, Warnung vor Pilzgefahren und Weckung des Interesses der Jugend.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Vermittlung theoretischen Wissens und Exkursionen verwirklicht. Dabei sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege ausdrücklich berücksichtigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3 Aufgabenstellung des Vereins

Der Verein stellt sich folgenden Aufgaben:

- Erforschung und Registrierung der Pilz Flora des Raums Oberallgäu, insbesondere die Kartierung der in diesem Gebiet vorkommenden Pilzarten.

- Mitarbeit bei pilzwissenschaftlichen Aufgaben, insbesondere Zuarbeit der „Deutschen Gesellschaft für Mykologie“ (DGFM), in der der Verein Mitglied wird.
- Mitarbeit und Aufklärung zum allgemeinen Thema „Umweltschutz“, insbesondere die Erhaltung und der Schutz des Waldes und der Pilze.
- Öffentlichkeitsarbeit durch Aufklärung über richtiges Verhalten beim Sammeln von Pilzen, Unterscheidung von Gift- und Speisepilzen, sowie Maßnahmen der Erhaltung der Arten in Form von
 - Allgemeiner Pilzberatung (auch öffentlich)
 - Pilzausstellungen
 - Vorträgen und Führungen
 - Pressehinweisen, Rundfunk und zu gegebener Zeit im Internet
 - Veröffentlichungen
 - Organisation und Durchführung eines Jahresprogrammes mit regelmäßigen Zusammenkünften, Vorträgen und Pilzführungen, pilzkundliche Veranstaltungen wie Treffen von Fachleuten, Exkursionen etc.
 - Mykologische Weiterbildung durch Frischpilzbesprechungen, Pilzbestimmungen, Pilz Quiz, Buchbesprechungen, Ratschläge, Tipps, Fachliteratur etc.
 - Bildung von Arbeitsgruppen
 - Monatlicher Stammtisch, jeden 1. Dienstag im Monat nach Absprache beim vorherigen Stammtisch und Ankündigung im jeweils gültigen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Altusried in einem öffentlichen Lokal.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinnützigkeit wurde durch das Finanzamt Kempten anerkannt und mit Bescheid vom.....beurkundet.
- (2) Zur Gewährung der ausschließlichen Gemeinnützigkeit des Vereins wird bestimmt:
 - a) Der Verein darf keine anderen als in der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
 - b) Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Vereinsaufgaben bzw. des Vereinslebens verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- c) Es darf keine Person durch zweckfremde, unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Vereins zum Zeitpunkt der Auflösung entscheidet die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung (siehe § 11).

§ 5 Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

- (1) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Rechte befindliche natürliche Person werden die einen formellen oder nicht formellen (auch mündlich gestellten) Antrag stellt und die Vereinssatzung anerkennt.
 - a) Zweck der Mitgliedschaft ist in erster Linie der Erwerb von Wissen über Pilze, Mykologie und Pilzvergiftungen.
 - b) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können nur solche Personen ernannt werden, die sich um das Pilzwissen im Allgemeinen bzw. um die Förderung des Vereins im Besonderen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund einer Empfehlung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand entscheidet innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Aufnahmeantrages über die Aufnahme als Mitglied bzw. über die Ablehnung und erteilt schriftlichen Bescheid.
 - a) Für einen positiven Bescheid über die Aufnahme gilt die Aushändigung oder Übersendung des von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschriebenen Aufnahmeantrags als ausreichend. Eine Kopie verbleibt beim Vorstand (Schriftführer).
 - b) Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich zuzuleiten und bedarf keiner näheren Begründung. Eine Kopie verbleibt beim Vorstand (Schriftführer).
 - c) Über die Aufnahme als Mitglied bzw. Ablehnung ist die Mitgliederversammlung in der nächsten turnusgemäßen Versammlung zu informieren.
- (3) Die Mitgliedschaft, gleich welcher Form, endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt kann jederzeit mündlich oder schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden und wird zum Quartalsende wirksam.

- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist das letzte Mittel zur Disziplinierung des Mitglieds und wird durchgeführt, wenn das Mitglied:
- gegen die Vereinszwecke in grober Weise verstößt,
 - in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung bzw. gegen Beschlüsse des Vorstandes / der Mitgliederversammlung schuldig gemacht hat.
 - Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb eines Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist.
 - Der Antrag zum Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes unter Benennung der Gründe und bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich).
 - Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss ist eine zweidrittel Mehrheit notwendig.
 - Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf von 2 Jahren nach Wirksamwerden des Ausschlusses auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - Sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung können die Wiederaufnahme empfehlen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Vereinsmitgliedern
 - Dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - Dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
 - Dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - Dem Schriftführer / der Schriftführerin
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben jeder Einzelvertretungsbefugnis (§ 26 BGB). Beide sind zeichnungsberechtigt. Bankvollmacht erhalten der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Schatzmeister.
- (4) Die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren (Niederschrift) und vom Vorsitzenden sowie einem

weiteren Vorstandsmitglied zu paraphieren. In der Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse festzuhalten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz, soweit in der Satzung nicht anders geregelt.

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, möglichst zu Beginn der Gartensaison (jeweils im Monat März oder April).

Auf dieser Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das zurückliegende Geschäftsjahr zu erstatten.

- der Rechenschaftsbericht des 1. Vorstandes und
- der Finanzbericht des Schatzmeisters

b) Die Entlastung des Vorstandes für das letzte Geschäftsjahr erfolgt mit Bestätigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Finanzberichtes.

Bei Nichtbestätigung ist innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung nur zu dem/den nicht bestätigten Tagesordnungspunkt/punkten anzuberaumen, bei dem der Grund / die Gründe, die zur Nichtbestätigung geführt haben, auszuräumen / zu klären sind.

c) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- dies in der Satzung gesondert geregelt ist oder
- es von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(6) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in der Regel mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand unter Nennung von

a) Ort und Beginn der Mitgliederversammlung sowie

b) der Tagesordnungspunkte (TOP`s), darunter den TOP „Sonstiges“.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn

a) Die Einladung der Mitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist und

b) für den einzelnen zu fassenden Beschluss mindestens 51 % der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben bzw. wenn in der Satzung dazu etwas anderes geregelt ist.

c) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist jeweils zu deren Beginn festzustellen.

d) Versammlungsleiter ist der 1. Vorstand oder sein Stellvertreter.

(8) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt in gegenseitiger Absprache, nicht zwingend schriftlich.

§ 7 Aufgaben der Organe

- ❖ Durchsetzung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung.
- ❖ Zweckbestimmung und Einsatz der Mittel.
- ❖ Jährliche öffentliche Rechnungslegung
- ❖ Jährliche Kassenprüfung.
- ❖ Organisation und Durchführung der Wahl, mindestens alle 4 Jahre.
- ❖ Vertretung der „Pilzfrende Altusried“ in der Öffentlichkeit.
- ❖ Auswahl und Bestimmung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 8 Wahlen zum Vorstand

(1) Wahlen zum Vorstand sind durchzuführen

- a) Turnusgemäß für den gesamten Vorstand alle 4 Jahre (beginnend 2001)
- b) wenn dies vorzeitig mindestens 1/3 aller Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Nennung der Gründe verlangen für
 - den gesamten Vorstand durch einen Gesamtmisstrauensantrag oder
 - einzelne bzw. mehrere Mitglieder des Vorstandes durch Einzelmisstrauensanträge.
- c) Wenn zu mindestens drei Vorstandsmitgliedern Einzelmisstrauensanträge gestellt werden, steht der gesamte Vorstand zur Neuwahl.

(2) Die Mitgliederversammlung schlägt die Kandidaten zur Wahl (mit oder ohne Funktion) vor, möglichst mit Begründung. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

Bei der offenen oder geheim durchzuführenden Wahl- Einzelwahl oder Blockwahl, mit oder ohne Funktion, gilt derjenige als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen erhalten hat. Erhalten zwei Kandidaten Stimmengleichheit, entscheidet eine Stichwahl. Erfolgt die Wahl ohne Funktion, bestimmt der Vorstand noch in der Wahlversammlung in interner Abstimmung die Funktionsvergabe gemäß § 6, Absatz (2) der Satzung und gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt.

Vor Beginn der Wahl berufen die Anwesenden aus ihrer Mitte zwei Mitglieder als Wahlausschuss. Diese beiden Mitglieder einigen sich auf einen Wahlvorsitzenden, der mit der Durchführung der Wahl beauftragt wird.

- (3) Eine Wahl zum Vorstandsmitglied kann unterbleiben beim Ausscheiden maximal zweier Mitglieder des Vorstandes innerhalb eines Geschäftsjahres durch
- a) Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 3 der Satzung oder
 - b) durch Rücktritt aus persönlichen Gründen.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder während eines Kalenderjahres neue Mitglieder in den Vorstand eigenständig zu kooptieren, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen gegeben sind. Über die Kooptierung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Beschluss mit Rückwirkung herbeizuführen. Findet sich eine Mehrheit für die Bestätigung der kooptierten Vorstandsmitglieder, gelten sie als gewählt. Findet sich keine Mehrheit, gilt die Vorstandsarbeit der kooptierten Vorstandsmitglieder mit dem Tag der Mitgliederversammlung als beendet. Der Vorstand ist in einem solchen Fall, zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit, berechtigt, der Mitgliederversammlung unmittelbar erneut Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten.

§ 9 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Mitgliedsausweis

- (1) zur Kostendeckung der Aufwendungen für den Verein werden Aufnahmegebühren und jährliche Beiträge festgesetzt. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden hinsichtlich der Altersstufen, der Höhe und der Fälligkeit jeweils durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 10 Pflichten und Rechte der Vereinsmitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht durch Tun und Unterlassen zur Erhaltung der Erhaltung der Vereinssatzung beizutragen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist an die gefassten Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung gebunden.

- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht,
- a) in dieser Satzung an anderer Stelle bereits geregelte Rechte wahrzunehmen, soweit Ausschließungsgründe dem nicht entgegenstehen und/oder
 - b) sich an jedes Vorstandsmitglied mit Problemen zu wenden, die den Verein und das Vereinsleben betreffen.

§ 11 Geschäftsjahr und Vermögen des Vereins

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Vermögen des Vereins besteht insbesondere aus
- a) dem Guthaben jeweils zum Zeitpunkt der Erhebung und
 - b) den sonstigen Vermögenswerten des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Die Auflösung des Vereins“ stehen.
- (3) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
- a) äußere Umstände, die die Auflösung des Vereins unumgänglich machen, auftreten. Dabei dürfen diese äußeren Umstände weder durch den Vorstand noch durch Mitglieder des Vereins (einzeln oder gemeinschaftlich handelnd) verantwortlich herbeigeführt worden sein.
 - b) dies einzeln durch insgesamt 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Benennung der Gründe beantragt oder gefordert wird.
- (4) In dieser Versammlung ist zur Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird die Auflösung beschlossen, haben die Mitglieder in der gleichen Versammlung den Liquidator / die Liquidatoren zu bestellen, der / die dann die laufenden Geschäfte abwickelt / abwickeln.
- (5) Die beschlossene Auflösung des Vereins ist dem Amtsgericht Kempten sowie dem Finanzamt Kempten unverzüglich bekannt zu geben.

- (6) Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung an die „Deutsche Gesellschaft für Mykologie“ (DGFM), an den jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle.

§ 13 Satzungsänderungen / Neufassung der Satzung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein benutzt im rechtlichen, öffentlichen sowie im geschäftlichen Schriftverkehr ein Logo, wie auf dem Deckblatt der Satzung (im Original) abgebildet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt sich mit Visitenkarten auf denen das Logo bzw. wesentliche Teile davon sowie die Funktion im Vorstand enthalten sein müssen und mit denen sie sich gegenüber Gesprächs- und Geschäftspartnern als Vorstandsmitglied des Vereins zu erkennen geben können.
- (3) Postanschrift des Vereins ist die Privatanschrift des 1. Vorstand bzw. dessen Stellvertreter (Hauptwohnsitz), die im Schriftverkehr im Kopf des Briefbogens enthalten sein muss.

§ 15 Satzungsbeschluss

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.08.2001 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Jedem Mitglied des Vereins ist eine Kopie auszuhändigen.
- (4) Je eine Kopie ist zuzuleiten
 - dem Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten,
 - dem Finanzamt Kempten und
 - der Kontoführenden Zweigstelle der Raiffeisenbank Altusried, Dietmannsried, Obergünzburg und der Sparkasse Kempten, Zweigstelle Altusried.

(5) Dem Vorstand des Vereins ist stets ein Exemplar der Satzung zur
Einsichtnahme durch die Mitglieder und andere Interessierte
vorzuhalten.

Ausgefertigt, 07.08.2001

Manfred Knobloch
1. Vorstand

Otto Nusser
stellvertretender Vorstand

Klaus Demeter
Schatzmeister

Siegfried Merz
Schriftführer

Satzungsänderung

- a) **§ 5 (2)** wird geändert auf:
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. über die Ablehnung als Mitglied.
- b) **§ 5 (2) a)** entfällt
- c) **§ 5 (3) c)** erhält den Zusatz:
Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten, werden ausgeschlossen.
- d) **§ 6 (2)** wird geändert auf:
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vorstandsmitgliedern
- e) **§ 6 (2)** erhält den Zusatz:
(e) dem Beisitzer / der Beisitzerin
- f) **§ 14 (1)** wird geändert auf:
Der Verein benutzt im rechtlichen, öffentlichen sowie im geschäftlichen Schriftverkehr ein Logo.

Altusried im März 2004

Satzungsänderung

- a) **§ 4 (b)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. (fehlt)
- b) **§ 4 (c)** durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch.....werden.
- c) **§ 13** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.....
 - Unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
(fehlt)

Altusried im Mai 2016